

Erbrecht:

## Der Erbschein

Sie sind Erbe. Ein Erbschein ist der offizielle Nachweis gegenüber Dritten, wer Erbe geworden ist.

In der Regel reicht ein eröffnetes, notarielles Testament zum Erbnachweis gegenüber Grundbuchämtern und Banken aus, so dass in diesen Fällen ein Erbschein nicht unbedingt nötig ist.

Der Erbschein wird vom Nachlassgericht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Erblassers erteilt.

Der Antrag auf Erteilung eines Erbscheins ist bei einem Notar oder beim Amtsgericht zu beurkunden.

Der Erbschein kann nur durch Ihr persönliches Erscheinen beim Amtsgericht beantragt werden.

Hat der Verstorbene ein oder mehrere Testamente hinterlassen, müssen diese vor Beantragung des Erbscheins eröffnet werden. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an den Justizservice im Erdgeschoss, Raum 19.

Wichtig ist, dass alle vorhandenen Testamente dem Nachlassgericht vorliegen müssen.

Der Erbschein kann nur nach vorheriger Terminvereinbarung beantragt werden. Wenden Sie sich diesbezüglich bitte telefonisch an die Nachlassabteilung des Amtsgerichts Leer (0491/6001-225, 245, 226 od. 602).

Der Justizservice steht Ihnen mit Ausnahme von Erbscheinsanträgen ohne Terminsabsprache von montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 zur Verfügung.

Mitzubringen sind folgende Unterlagen:

- Personalausweis
- ggfs. Testamente des Erblassers im Original
- die Sterbeurkunde der oder des Verstorbenen im Original,
- bei Verheirateten die Eheurkunde im Original,
- wenn Kinder vorhanden sind, die Geburtsurkunden aller Kinder im Original, wenn die verstorbenen Kinder selbst Kinder hinterlassen haben, dann deren Geburtsurkunden im Original,
- bei Verwitweten die Sterbeurkunde des Ehegatten im Original,
- bei Geschiedenen die Ausfertigung des rechtskräftigen Scheidungsurteils im Original, bei Ledigen ohne Hinterlassung von Kindern die Ehe und Sterbeurkunden der Eltern im Original,

- die Geburtsurkunden der Geschwister im Original,
- wenn die Geschwister bereits verstorben sind, deren Sterbeurkunden und • wenn diese Kinder hinterließen, dann deren Geburtsurkunden
- bei Ledigen mit Hinterlassung von Kindern die Geburtsurkunden der Kinder im Original (wenn die Kinder unter Hinterlassung von Kindern verstorben sind, dann die Geburtsurkunden der Enkelkinder im Original)
- Familienstammbuch

Bei weiterführenden Erbordnungen bitten wir um Rücksprache mit dem Nachlassgericht.